

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Grünflächen der Stadt Annaberg-Buchholz (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wasserflächen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportaußenanlagen.
- (2) Die öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung werden in einem Verzeichnis erfasst, welches als Anlage A Bestandteil dieser Satzung ist. Lage und Grenzen dieser Grünanlagen können im Bürgerzentrum, im Sachgebiet Umwelt und Naturschutz der Stadt Annaberg-Buchholz und/oder unter www.annaberg-buchholz.de eingesehen werden.
- (3) Die öffentlichen Grünanlagen werden als kommunale öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (4) Sonstige öffentlich zugängliche Grünflächen (z.B. Straßenbegleitgrün) werden im Sinne dieser Satzung behandelt.
- (5) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz bleiben unberührt.

§ 2

Zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und deren Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Stadt Annaberg-Buchholz zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.
- (3) Für Anlagen oder Anlagenteile können Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder -zeiten festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Nutzungseinschränkungen können weiterhin aus gartenpflegerischen Gründen oder wegen der Erteilung von Benutzungsausnahmen erfolgen.
- (4) Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht beschädigt sowie andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.
- (5) Naturbelassene oder extensiv gepflegte Flächen, z.B. Teile in Parkanlagen, Uferstreifen oder andere Grünflächen sind ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Die Benutzung dieser Flächen muss in Hinsicht auf den Naturschutz mit besonderer Vorsicht erfolgen.
- (6) Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Behindertenfahrgeräten (außer Autos), Skatern, Rollerblades oder sonstigen Sportgeräten ist gestattet. Auf andere Anlagenbesucher ist Rücksicht zu nehmen.
- (7) Das Grillen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet. Diese Flächen sind:
 - Spielplatz Barbara-Uthmann-Ring
 - Halde 116
 - Grillplatz hinter dem Friedhof und dem Grundstück der August-Bebel-Straße 33a.

Die genaue Lage der ausgewiesenen Flächen ist den Plänen der Anlage B zu entnehmen.

Beim Grillen ist zu beachten, dass die Verwendung von Grillgeräten nicht unter Bäumen und nicht in der unmittelbaren Nähe von Ausstattungen wie Spielgeräten, Bänken u.a. erfolgen darf. Die zum Einsatz kommenden Grillgeräte müssen eine Mindestabbrennhöhe von 30 cm über dem Erdboden aufweisen. Einweggrills ohne Standbeine mit o.g. Mindesthöhe, Feuerschalen etc. dürfen zur Vermeidung von Wiesenbränden nicht zum Einsatz kommen. Beim Verlassen der Grillfläche sind sämtliche mitgebrachten Utensilien sowie entstandener Müll wieder mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

§ 3

Nicht zulässiges Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

(1) In sämtlichen öffentlichen Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben;
2. Wege und sonstige Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder darauf Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen oder zu lagern;
3. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenflächen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Einfriedungen und Sperren zu überklettern oder zu beseitigen;
4. Anlageneinrichtungen, insbesondere Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Abfallbehälter und ähnlichem zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen;
5. zu nächtigen, zu zelten oder zu campieren mit oder ohne Wohnwagen;
6. Gewässer oder Brunnenanlagen zu betreten, darin zu baden, zu fischen, zu verunreinigen oder Boot zu fahren;
7. Eisflächen zu betreten;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Schlittschuhlaufen...) zu treiben oder zu reiten;
9. außerhalb zugelassener Grillflächen zu grillen oder Feuerstellen zu errichten;
10. ab Waldbrandgefahrenstufe 3 auch auf zugelassenen Grillflächen zu grillen – abrufbar unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php
11. gewerbliche Tätigkeiten, insbesondere filmen, fotografieren oder Veranstaltungen oder Feste durchzuführen.

(2) In den öffentlichen Grünanlagen „Schutzteich“, „Köselitzplatz“, „Altstadterrasse“, „Waldschlößchenpark“ und „Alter Friedhof“ ist es verboten:

1. Glasbehältnisse zum Zweck des Alkoholkonsums mitzubringen;
2. im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres dienstags bis sonntags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr alkoholische Getränke zu konsumieren oder sich im alkoholisiertem Zustand in der Grünanlage aufzuhalten. Dieses Verbot gilt nicht in genehmigten Einrichtungen der Außengastronomie.

Die genaue Lage der Flächen ist dem Plan der Anlage C zu entnehmen.

(3) Spiel- und Sportaußenanlagen sind ein besonders wertvoller Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen, sie dürfen täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck benutzt werden.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten:

1. gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitzubringen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung,
2. alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder an andere zum Verzehr zu überlassen oder sich im alkoholisierten Zustand in der Anlage aufzuhalten,
3. zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegzuwerfen.

Die genaue Lage der Spiel- und Sportaußenanlagen ist dem Plan der Anlage D zu entnehmen.

(4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 4

Genehmigungserteilung/Antragsstellung

(1) Eine Nutzung der Grünanlage, die entgegen den Regelungen in § 3 Abs. 1 und 2 stattfindet oder durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung der Stadt Annaberg-Buchholz.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Nutzung ist schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung bei der Stadt Annaberg-Buchholz zu stellen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragsstellers
2. genaue Bezeichnung der Grünanlage
3. Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang einschließlich Lageplan oder Skizze

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.

- (5) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Annaberg-Buchholz. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Genehmigungsversagung

- (1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn
1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
 2. die Nutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 3. die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Nutzung haben.
- (2) Die Genehmigung kann insbesondere auch dann versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Nutzungen fällige Verwaltungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1-11 kann eine Befreiung erteilt werden wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie mit Denkmalschutzbelangen vereinbar ist.

§ 7 Erhebung von Gebühren

Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.

§ 8 Pflichten des Nutzers

- (1) Eine Nutzung darf erst begonnen werden, wenn alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind. Der Antragsteller ist Nutzer im Sinne dieser Satzung.
- (2) Erlischt die Nutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Nutzer unverzüglich die Nutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Nutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen (verkehrssicheren) Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegen den Nutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Der Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Nutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

§ 9 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Nutzung

- (1) Der Nutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Nutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Nutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 10 Haftung und Sicherheiten

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Nutzung ergeben.
- (2) Der Nutzer hat alle durch die Nutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

- (3) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Nutzungsanlagen und Gegenstände.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Nutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Stadt haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 11 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Abs. 4 öffentliche Grünanlagen nicht schonend benutzt, sowie andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,
 2. das Gebot der besonderen Vorsicht der nach § 2 Abs. 5 benannten naturbelassenen oder extensiv gepflegten Flächen außer Acht lässt,
 3. entgegen § 2 Abs. 7 außerhalb ausgewiesener Flächen grillt,
 4. entgegen § 2 Abs. 7 Grillgeräte unter Bäume und unmittelbarer Nähe von Anlageneinrichtungen verwendet,
 5. entgegen § 2 Abs. 7 Grillgeräte unter einer Mindestabbrennhöhe von 30 cm über den Erdboden benutzt,
 6. entgegen § 2 Abs. 7 mitgebrachte Utensilien sowie entstandener Müll beim Verlassen der Grillfläche nicht wieder mitnimmt und sachgerecht entsorgt,
 7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
 8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Wege und sonstige Flächen mit Kraftfahrzeugen befährt oder darauf Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert,
 9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenflächen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Einfriedungen und Sperrn überklettert oder beseitigt,
 10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Anlageneinrichtungen zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 in öffentlichen Grünanlagen nächtigt, zeltet oder mit oder ohne Wohnwagen campiert,
 12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer und Brunnenanlagen betritt, darin badet, fischt, verunreinigt oder Boot fährt,
 13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Eisflächen betritt,
 14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt oder reitet,

15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb zugelassener Grillflächen grillt oder Feuerstellen errichtet,
 16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 ab Waldbrandstufe 3 auch auf zugelassenen Grillflächen grillt,
 17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 gewerbliche Tätigkeiten, Veranstaltungen oder Feste in öffentlichen Grünanlagen durchführt,
 18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Glasbehältnisse zum Zweck des Alkoholkonsums mitbringt,
 19. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 außerhalb genehmigter Außengastronomie im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. des Jahres dienstags bis sonntags in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr alkoholische Getränke konsumiert oder im alkoholisiertem Zustand in der Grünanlage aufhält,
 20. entgegen § 3 Abs. 3 öffentliche Spiel- und Sportaußenanlagen benutzt,
 21. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 gefährliche Gegenstände (z.B. Glasflaschen) mitbringt,
 22. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 alkoholhaltige Getränke konsumiert oder an andere zum Verzehr überlässt oder sich im alkoholisierten Zustand in der Anlage aufhält,
 23. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 raucht sowie Tabakwaren oder Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) wegwirft.
 24. den nach § 4 Abs. 5 genehmigte Dauer der Nutzung überschreitet und/oder beauftragte Nebenbestimmungen nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 28.04.2017

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister